

Bundesministerium der Finanzen



Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15
53227 Bonn
Telefon: 0228/53994-0
Telefax: 0228/53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Büro Berlin

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0171/7704697

Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51
1050 Bruxelles
Belgien
Telefon: 0032/2/2311669
Telefax: 0032/2/2309886
E-Mail: bruessel@bsi-bonn.de

16. Juli 2026

Stellungnahme des BSI zum Reformvorschlag einer Höherbesteuerung von Spirituosen

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Unternehmen vertritt, erlauben wir uns, zum Vorhaben einer Erhöhung der Alkoholsteuer, das Teil des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene **Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen um 20 % von 1.303 € auf 1.564 € pro Hektoliter Reinalkohol ab dem 1. Januar 2027** verfolgt das Ziel einer fiskalischen Stabilisierung des Bundeshaushalts 2027 (der im Kabinett am 6. Juli 2026 verabschiedet wurde) sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung zur Verringerung des Alkoholkonsums. Für die zusätzliche Belastung von Spirituosen werden jährliche Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte von rund 385 Mio. € in Aussicht gestellt.

Diese Maßnahme begegnet jedoch nach Auffassung des BSI **erheblichen fiskalischen, steuerpolitischen und wirtschaftlichen Bedenken**, wobei sind. Die vorgeschlagene Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen ist weder fiskalisch belastbar noch gesundheitspolitisch zielgenau. Sie verschärft eine bereits bestehende steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen alkoholhaltigen Getränken zulasten des kleinen, überwiegend mittelständisch geprägten Spirituosensektors, gefährdet mittelständische Betriebe und regionale Wertschöpfung und birgt das Risiko sinkender Steuereinnahmen aus der Spirituosensteuer, Mehrwertsteuer und anderen Unternehmenssteuern bei gleichzeitig fragwürdigem

gesundheitpolitischem Nutzen. Daher spricht sich der BSI ausdrücklich gegen eine Steuererhöhung auf Spirituosen ab 2027 aus.

1. Ausgangslage

Die Tatsache, dass durch eine Alkoholsteuererhöhung auf Spirituosen, eine bereits bestehende steuerliche Schieflage im Vergleich zu anderen alkoholhaltigen Getränken weiter verschärft würde, bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Überlegungen zu einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen sollten zunächst insbesondere folgende Ausgangslage und Fakten berücksichtigen:

Spirituosen tragen bereits heute den **ganz überwiegenden Teil des Steueraufkommens aus alkoholhaltigen Getränken (knapp 70 %)**, obwohl sie **mengenmäßig** nur einen sehr kleinen Anteil am Alkoholkonsum haben (**4,6 %**). Eine Steuererhöhung würde dieses bereits bestehende Belastungsungleichgewicht weiter verschärfen. Daran ändert auch die vorgeschlagene Anhebung der Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer nichts, da bei absoluter Betrachtung der Anteil von Spirituosen am Steueraufkommen aus alkoholhaltigen Getränken nach wie vor um ein Vielfaches höher ausfällt.

Der Spirituosen Sektor verzeichnete in den vergangenen drei Jahren einen kumulierten **Absatzrückgang von rund 11 %**. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren fortsetzt. Die Maßnahme setzt damit an einem Marktsegment an, das bereits von rückläufigen Absatzmengen geprägt ist und würde diese Entwicklung durch zusätzliche Preissteigerungen voraussichtlich weiter verstärken. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme dauerhaft stabiler Absatzmengen und entsprechend hoher zusätzlicher Steuereinnahmen fraglich.

Hinzu kommt eine vergleichsweise **hohe Preiselastizität** der Nachfrage: Nach Daten von NielsenIQ lag diese im ersten Quartal 2026 bei rund -1,9. Eine Preiserhöhung von 1 % wäre demnach statistisch mit einem Absatzrückgang von etwa 1,9 % verbunden, was den erhofften Mehreinnahmeeffekt deutlich abschwächen würde.

Mit einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen sind zudem **Substitutions- und Ausweicheffekte** zu erwarten. Hierzu zählen insbesondere ein Ausweichen auf andere alkoholhaltige Getränke, Auslandseinkäufe sowie gegebenenfalls illegale Herstellung oder Beschaffung. Diese Effekte würden den gesamtstaatlichen Nettoeinnahmeeffekt zusätzlich verringern.

Die behauptete **gesundheitpolitische Lenkungswirkung** einer Steuererhöhung ist ein **Widerspruch in sich selbst**: Man kann nicht gleichzeitig starke Konsumrückgänge unterstellen und staatliche Mehreinnahmen als gesichert darstellen.

Eine zusätzliche Belastung würde stattdessen insbesondere kleine und **mittelständische Spirituosenunternehmen, regionale Hersteller, Handel, Importeure, Gastronomie und Barkultur, Tourismus und die gesamte Wertschöpfungskette** belasten, ohne dass der fiskalische Mehrwert nachgewiesen ist.

Die Maßnahme verfehlt nicht zuletzt auch ihr **gesundheitpolitisches Ziel**, da sie vor allem die **überwiegend maßvoll und verantwortungsvoll konsumierenden Erwachsenen** (rund 95 % laut NielsenIQ-Konsummuster-Studie 2025) belastet. Ein weitaus wirksameres gesundheitspolitisches Instrument bleibt dagegen **Prävention**, da sie gezielt dort ansetzt, wo problematischer Konsum entsteht oder entstehen kann und damit eine stärkere gesundheitslenkende Wirkung entfaltet.

Anhand dieser Rahmenbedingungen wird deutlich, dass bei einer Steuererhöhung mit beabsichtigter fiskalischer und gesundheitspolitischer Wirkung nicht allein die rechnerische Erhöhung des Steuersatzes entscheidend ist, sondern ihre Netto-Wirkung auf Staatshaushalt, Verbraucherpreise, Absatz, mittelständische Betriebe, Wertschöpfungskette und Präventionsziele.

2. Forderungen des BSI

Der BSI spricht sich **gegen eine Steuererhöhung auf Spirituosen** aus, da sie weder zur verlässlichen Stabilisierung des öffentlichen Haushalts noch zur Konsumlenkung geeignet ist.

Eine solche Maßnahme würde stattdessen eine wirtschaftlich bedeutende Branche belasten, die als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt und in vielen Regionen stark verankert sowie bereits seit Jahren von Absatzrückgängen gekennzeichnet ist, ohne hierbei wirksam den übermäßigen oder missbräuchlichen Alkoholkonsum zu adressieren. Zielführender als Steuererhöhungen sind Aufklärung und Prävention sowie effektive Selbstregulierungsmaßnahmen.

Statt zusätzlicher Belastungen für Unternehmen und Konsumenten bedarf es einer evidenzbasierten Steuer- und Wirtschaftspolitik, die

- die Unternehmen der Spirituosenbranche und Brennereien, die Gastronomie und Tourismus sowie insbesondere regionale Wertschöpfungsketten stärkt
- Planungssicherheit schafft und
- Investitionen ermöglicht.

Die Spirituosensteuererhöhung bedarf vor einer Entscheidung einer **belastbaren Begründung** seitens des Gesetzgebers. Weder die erhofften Netto-Mehreinnahmen noch eine evidenzbasierte gesundheitspolitische Lenkungswirkung der Maßnahme sind belegt.

Vor einer finalen Entscheidung über die Spirituosensteuer fordert der BSI:

1. eine **transparente Darstellung** der zugrundeliegenden Annahmen,
2. eine umfassende, realistische und transparente **Netto-Folgenabschätzung**,
3. eine rechtliche Prüfung im Hinblick auf eine **Gleichbehandlung** alkoholhaltiger Getränke,
4. eine konkrete Bewertung der **Negativfolgen für den Mittelstand** und
5. einen belastbaren Nachweis, dass die Maßnahme **gesundheitspolitisch zielgenau** und wirksamer ist als Prävention und Aufklärung.

Für den Fall einer Entscheidung für die Spirituosensteuererhöhung fordert der BSI:

1. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die **fiskalischen Auswirkungen** der Maßnahmen, d. h. die tatsächlichen Mehr- bzw. Mindereinnahmen für den Staatshaushalt zu evaluieren und offenzulegen und
2. die konkreten **gesundheitpolitischen Auswirkungen** in einem geeigneten Zeitraum wissenschaftlich zu begleiten, zu bewerten und offenzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Steuererhöhung für die Branche so **kurzfristig bis zum 1. Januar 2027 nicht umsetzbar** wäre - frühestens bis zum 1. Juli 2027. Die Unternehmen benötigen Zeit für die Anpassung von IT-Systemen, Steuer- und Produktstammdaten sowie für die Umstellung von Preis-, Abrechnungs- und Meldeprozessen. Zudem sind umfangreiche Abstimmungen entlang der Lieferkette, die Anpassung von Verträgen und der Umgang mit bestehenden Lagerbeständen erforderlich. Ein ausreichender Übergangszeitraum ist daher notwendig, um eine rechtssichere und reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

3. Prüfaufträge des BSI an den Gesetzgeber

Wer eine Steuererhöhung als Beitrag zur Bundeshaushalts-Stabilisierung begründet, sollte auch darlegen, dass die erwarteten Mehreinnahmen unter realistischen Marktbedingungen tatsächlich entstehen. Der BSI fordert daher das BMF und den Gesetzgeber, vor einer finalen Entscheidung über eine Alkoholsteuererhöhung auf Spirituosen die folgenden Aspekte eingehend zu prüfen und in einen offenen Dialog einzubeziehen:

1. Beleg der erwarteten Netto-Mehreinnahmen

Welche Mehreinnahmen erwartet das BMF nach Abzug realistischer Absatzrückgänge, Ausweichreaktionen, Substitution zu anderen Getränken sowie möglicher Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer- und Beschäftigungseffekte?

Welche Mengen- und Preiselastizitäten liegen der erwarteten Finanzwirkung zugrunde? Sind Umsatzsteuer-, Ertragsteuer- und Beschäftigungseffekte in der Netto-Rechnung enthalten?

2. Einschätzung von Substitutions- und Ausweicheffekten

Welche Annahmen trifft das BMF zu Konsumverlagerung in andere nicht von der Alkoholsteuer betroffene Getränkekategorien, zu preisgünstigeren Segmenten, Auslandseinkäufen oder Rückgang versteuerter Mengen?

3. Begründung der steuerlichen Ungleichbehandlung

Warum wird nur ein Teil alkoholhaltiger Getränke zusätzlich belastet, obwohl die gesundheitspolitische Begründung auf Ethanol bzw. Alkoholkonsum insgesamt abstellt?

Wie wird die Ungleichbehandlung sachlich und vor allem wissenschaftlich begründet?

Prüfung der Auswirkungen auf Mittelstand und ländliche Räume

Welche Folgen hat die zusätzliche Belastung insbesondere für kleine und mittelständische Spirituosenunternehmen und Brennereien, regionale Rohstofflieferanten, Handel, Gastronomie, touristische Angebote und regionale Wertschöpfung, vor allem in ländlichen und strukturschwachen Räumen?

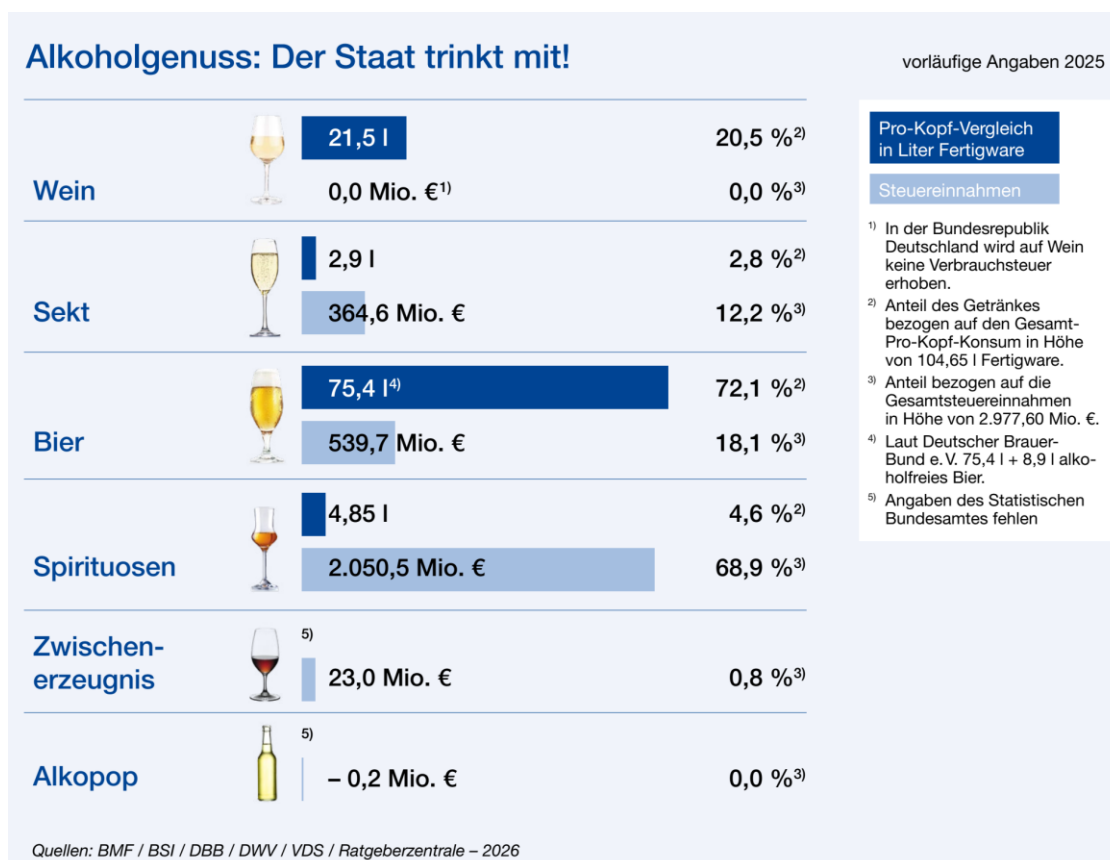
4. Nachweis von Präventionseffekten

Warum sollte eine isolierte Steuererhöhung auf Spirituosen problematischen Konsum zielgenauer reduzieren als evaluierte Prävention, Jugendschutz, Aufklärung, Selbstregulierung und risikogruppenbezogene Maßnahmen?

Welche Evidenz belegt, dass eine isolierte Spirituosensteuer missbräuchlichen Alkoholkonsum besser adressiert als zielgenaue Präventionsmaßnahmen?

Die folgenden Schaubilder geben einen Überblick über die Bedeutung der Alkoholsteuer auf Spirituosen in Deutschland, insbesondere über ihren Anteil am Steueraufkommen aus alkoholhaltigen Getränken (Schaubild 1), die Entwicklung der Steuereinnahmen aus Spirituosen im Vergleich zu anderen alkoholhaltigen Getränken (Schaubild 2) sowie die Einordnung der Alkoholsteuer auf Spirituosen im Vergleich zu anderen Verbrauchsteuern (Schaubild 3).

Schaubild 1



**Einnahmen aus der Alkoholsteuer für Spirituosen, Biersteuer, Schaumweinsteuer,
Zwischenerzeugnissteuer und Alkopopsteuer**

Jahr	Alkoholsteuer für Spirituosen ¹⁽²⁾	Biersteuer	Schaumweinsteuer	Zwischen- erzeugnis- steuer ³⁾	Alkopop- steuer ⁴⁽⁵⁾	Wein
Steuer- satz	<u>13,03 €/l r. A.</u> ± 4,30 €/l FW bei 33 % vol	<u>1,97 €/l r. A.</u> ± 0,09 €/l FW bei 12 Grad Plato	<u>13,60 €/l r. A.</u> ± 1,36 €/l FW ab 6 % vol	<u>102,00 €/153,00 €/l r. A.</u> ± 1,01 €/l FW von 10 bis 15 % vol und 1,36 €/l FW über 15 bis 22 % vol	<u>55,00 €/l r. A.</u> ± 3,05 €/l FW bei 5,5 % vol	<u>0,00 €/l r. A.</u> ± 0,00 €/l FW
1981	2.290,6	659,1	290,9	-	-	0,0
1982	2.188,8	660,6	325,2	-	-	0,0
1990	2.162,3	692,9	494,1	-	-	0,0
2000	2.150,8	843,1	477,5	34,2	-	0,0
2005	2.141,9	777,2	424,3	27,2	9,6	0,0
2010	1.990,3	712,5	421,5	21,5	2,4	0,0
2015	2.069,9	676,4	429,1	14,4	2,2	0,0
2020	2.237,9	566,5	405,0	22,6	10,8	0,0
2021	2.089,0	584,4	340,6	22,4	-5,3	0,0
2022	2.191,3	600,2	352,5	26,3	2,4	0,0
2023	2.159,0	579,6	361,0	24,0	1,4	0,0
2024	1.979,6	558,3	352,0	25,5	1,4	0,0
2025	2.050,5	539,7	364,6	23,0	-0,2	0,0

Fettgedruckte Jahreszahlen kennzeichnen Alkoholsteuererhöhungen für Spirituosen.

In Deutschland wird auf Wein keine Verbrauchsteuer erhoben.

¹⁾ Aufgrund der im Jahr 2020 vorgezogenen Steuereinnahmen für 2021 müsste der offizielle Ausweis im Jahr 2021 in Höhe von 2.089 Mio. Euro um rund 100 Mio. Euro (Sonderzahlungen aus 2020) erhöht werden, um den tatsächlichen Marktverhältnissen gerecht zu werden.

²⁾ In den Monatsberichten des BMF für Januar und Februar 2026 ist unter Steuereinnahmen ausgeführt, dass sich im Dezember 2025 ein buchungstechnisch bedingt erhöhtes Aufkommen bei den Alkoholsteuern (gemeint: Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnissteuer) zeigt.

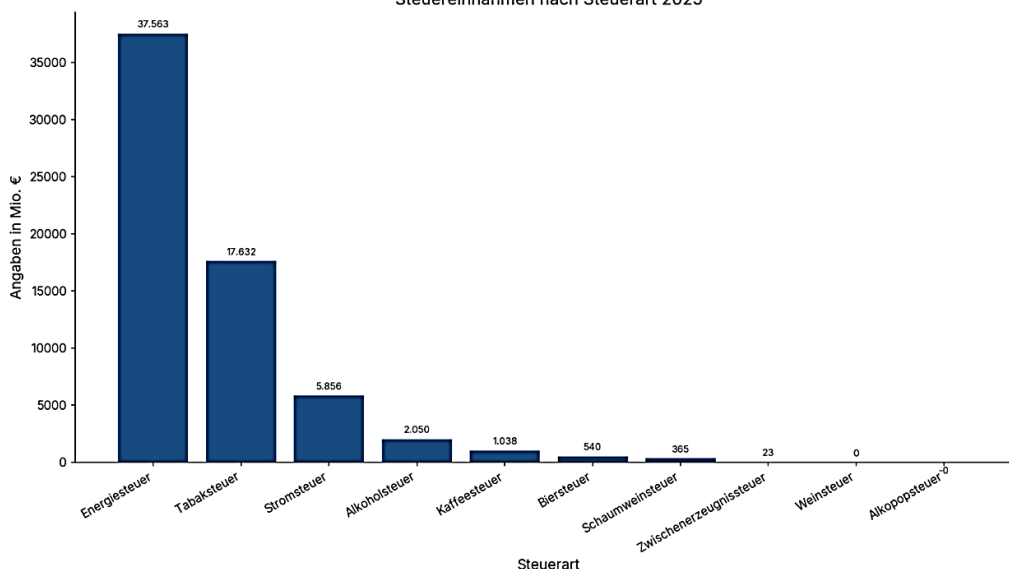
³⁾ Zwischenerzeugnissteuer wurde 1993 eingeführt.

Seit August 1996 beträgt die Zwischenerzeugnissteuer 102,00 €/hl Ware bei Produkten von 10 bis 15 % vol bzw. 153,00 €/hl Ware bei Produkten über 15 bis 22 % vol.

⁴⁾ Zusätzlich zur Alkoholsteuer für Spirituosen – gilt seit 1. Juli 2004 AlkopopStG – Steuerbasis: Spirituosen-Mixgetränke von 1,2 bis weniger als 10 % vol.

⁵⁾ Bei der Alkopopsteuer kam eine Sonderbewegung 2020 von rund 11 Mio. Euro zum Tragen, die 2021 überwiegend revidiert wurde.

Steuereinnahmen nach Steuerart 2025



Der Anhang enthält weitere Hintergrundinformationen und Argumente zur Position des BSI. Für einen vertieften fachlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Anhang: Hintergrundinformationen und Argumentation des BSI

1. Fiskalische Aspekte

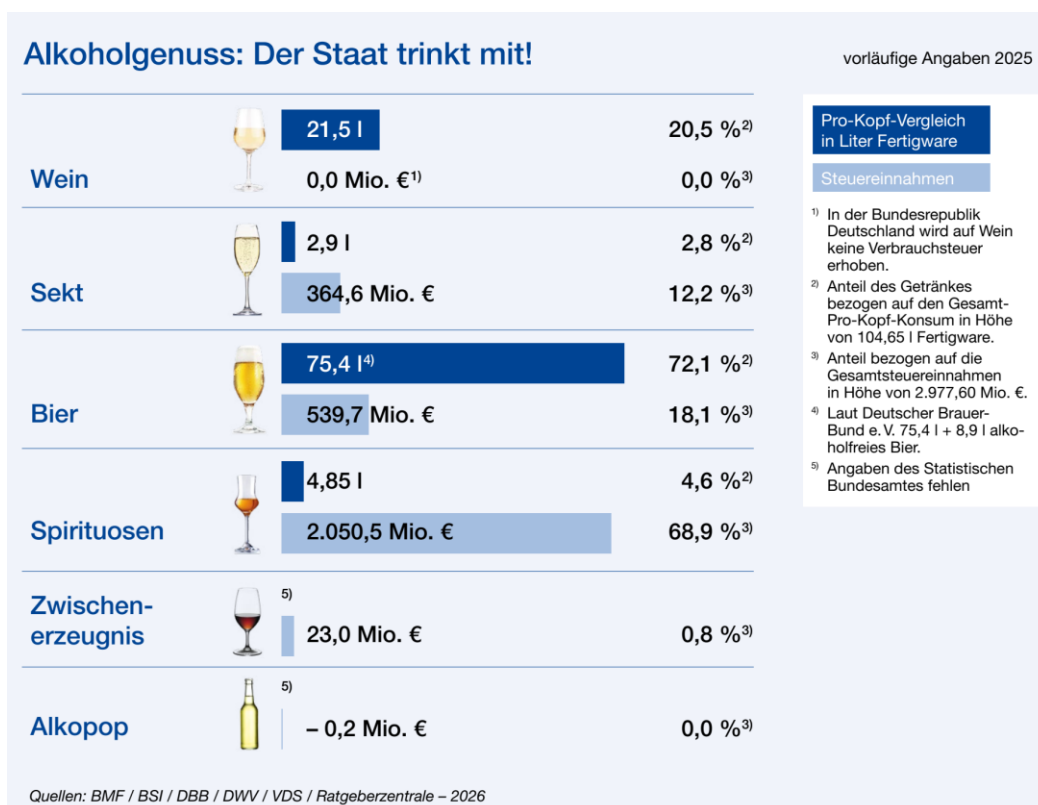
a) Fehlende Ergiebigkeit der Maßnahme

In fiskalischer Hinsicht wäre die Maßnahme unergiebig, zumal Spirituosen mit einem Anteil von

- nur **4,6 % am Gesamtkonsum der alkoholhaltigen Getränke** und
- nur **18 – 20 % am Konsum reinen Alkohols**

ein sehr kleines Segment im Markt der alkoholhaltigen Getränke darstellen. Die Annahme, dass eine Alkoholsteuererhöhung ergiebige Staatseinnahmen liefern könnte, steht daher in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Marktstruktur.

➔ Eine Höherbesteuerung von Spirituosen verspricht demnach bereits vor diesem Hintergrund keine ergiebigen Staatseinnahmen.



b) Rückgang der Staatseinnahmen

Zudem ist zu bedenken, dass eine Steuer, die den Konsum senken soll, nicht zugleich als verlässliche Quelle zur Generierung von Staatseinnahmen dienen kann. Dies ist bereits ein Widerspruch in sich und stellt den erhofften Einnahmeeffekt grundsätzlich infrage. Aufgrund von

- Preiselastizität (1,9 laut NielsenIQ),
- Ausweichen zu anderen alkoholhaltigen Getränken,
- grenznahen bzw. Auslandseinkäufen,
- ggf. illegaler Herstellung oder Beschaffung und
- **Negativauswirkungen auf Umsatzsteueraufkommen, Gewinne und Beschäftigung, einschließlich Gastronomie, Barkultur und Tourismus,**

besteht zudem das Risiko, dass sich das Steueraufkommen nicht entsprechend der Erwartung erhöht, sondern langfristig zurückgeht. Dies entspricht auch Erkenntnissen der Steuerökonomie, wonach bei bestimmten Gütern und ab einem erhöhten Belastungsniveau Steueranhebungen nicht zwingend zu Mehreinnahmen führen, sondern durch Verhaltensanpassungen teilweise oder vollständig kompensiert werden können. Während sich Konsum und Wertschöpfung teilweise auf andere Produktkategorien oder ins Ausland verlagern, tragen insbesondere heimische **Hersteller** sowie **Gastronomie, Barkultur und Tourismus** die wirtschaftlichen Belastungen. Demnach ist zu erwarten, dass zusätzliche Einnahmen aus der Spirituosensteuer durch Mindereinnahmen bei Umsatz-, Ertrags- und Lohnsteuern sowie durch negative Beschäftigungs- und Wachstumseffekte z. T. aufgezehrt werden.

➔ Ein stabiler und planbarer Netto-Mehreffekt für den Staatshaushalt ist vor diesem Hintergrund nicht gesichert. Die vom BMF erwartete volle Jahreswirkung von +385 Mio. € bei der Alkoholsteuer erscheint bei Berücksichtigung realistischer Nachfrage- und Umsatzsteuereffekte deutlich überzeichnet.

Beispiele:

- **Portugal:** Die im Jahr 2024 erfolgte Steuererhöhung auf Spirituosen (10 %) lief fiskalisch ins Leere, indem die Steuereinnahmen in dieser Kategorie um rund 14 Mio. € zurückgingen. Eine diesbezügliche Studie¹ zeigt empirisch den Substitutionseffekt hin zu Bier und Wein sowie die überproportionale Betroffenheit von KMU auf. Für 2025 und 2026 wurde daher eine „Stand-Still“-Klausel beschlossen.
- **Großbritannien:** Auch hier blieb die 2023 erfolgte Alkoholsteuererhöhung (17 %) wirkungslos. Trotz steigender Steuersätze sind die Einnahmen aus Spirituosen 2025/2026 um weitere 94 Mio. £ (über 100 Mio. €) gesunken und liegen insgesamt deutlich unter den erwarteten Einnahmen von 1,1 Mrd. £.² Weitere Negativfolgen waren laut Branchenvertretern Investitionsstopps und Arbeitsplatzverluste.
- **Deutschland:** Infolge der in Deutschland zuletzt 1982 erfolgte **Erhöhung der „Branntweinsteuer“** auf Spirituosen sanken die Einnahmen aus dem damaligen „Branntweinmonopol“ von 4.233.371 Tsd. DM (1981/82) auf 4.212.080 Tsd. DM (1982/83). Gleichzeitig ging der Absatz der Monopolverwaltungen um rund 42 % zurück (von 122.117 hl A auf 70.579 hl A). Der Gesamtalkoholkonsum blieb dagegen im selben Zeitraum nahezu stabil, wobei eine Verschiebung zwischen den verschiedenen Kategorien alkoholhaltiger Getränke erkennbar wurde.³

¹ Vgl. ANEBE: *De uma tributação mais eficiente do setor das bebidas espirituosas*, Lissabon, Oktober 2025.

² Vgl. Berechnungen [„Industry Statement on UK Spirits Duty Revenue“, April 2026](#).

³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 9.4 („Branntweinmonopol“), Betriebsjahr 1981/82 und Betriebsjahr 1982/83.

➔ Der fehlende Erfolg der letzten Branntweinsteuererhöhung in Deutschland dürfte eine plausible Erklärung dafür liefern, dass es **seit mehr als 44 Jahren keine Steuererhöhung auf Spirituosen** mehr gab.

Die vorgeschlagene Steuererhöhung würde auf Seiten der Hersteller aufgrund sinkender Margen und rückläufiger Absatzmengen die wirtschaftliche Produktion nachhaltig beeinträchtigen und sich damit potenziell kontraproduktiv auf das Steueraufkommen auswirken. Besonders betroffen wären **kleine und mittelständische Unternehmen** sowie **über 10.000 zugelassenen Brennereien**, die einen zentralen Bestandteil der deutschen Spirituosenwirtschaft bilden und nur begrenzte Möglichkeiten zur Preisanpassung besitzen. Vor dem Hintergrund bereits steigender Produktionskosten, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, würde eine zusätzliche steuerliche Belastung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verschärfen. Dies träfe insbesondere Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie.

Zu bedenken ist auch, dass der Spirituosen Sektor seit Jahren einen **durchschnittlichen Absatzrückgang von ca. 1 % jährlich** erfährt, insbesondere bedingt durch negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen, geopolitische Veränderungen, bürokratische Belastungen und Verunsicherungen auf Verbraucherseite. In Folge gingen auch die Einnahmen aus der Alkoholsteuer auf Spirituosen im Jahr 2024 auf rund 1,98 Mrd. Euro zurück.⁴

Neben einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen würde auch eine etwaige **Mehrwertsteuererhöhung** zusätzlichen Preisdruck auf private Haushalte ausüben und das verfügbare Einkommen für Konsumgüter – insbesondere für Genussprodukte wie Spirituosen – weiter einschränken. Umso stärker wäre mit Nachfragerückgängen und Ausweichreaktionen hin zu preisgünstigeren alkoholhaltigen Getränken zu rechnen, sodass die steuerliche Bemessungsgrundlage weiter sinken und erwartete Mehreinnahmen zumindest teilweise ausbleiben könnten.

➔ Eine Steuererhöhung auf Spirituosen stellt vor diesem Hintergrund kein verlässliches Instrument zur nachhaltigen Einnahmesteigerung dar.

2. Rechtliche und systematische Einwände

a) Steuerliche Ungleichbehandlung

Alle alkoholhaltigen Getränke enthalten Ethanol, werden jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich besteuert. Die Alkoholsteuer auf Spirituosen beträgt gegenwärtig ganze **13,03 €** pro Liter Reinalkohol, während Wein gar nicht (Nullsteuersatz) und Bier weitaus geringer besteuert wird.

⁴ Vgl. BMF, Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025, vgl. auch [BSI: Daten aus der Alkoholwirtschaft 2025](#).

Spirituosen tragen bereits heute trotz ihres geringen Anteils am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke (4,6 %) mit knapp **70 %** einen überproportional hohen Anteil am Steueraufkommen, obwohl ihr Anteil am **Konsum reinen Alkohols bei nur 18 – 20 %** liegt. Eine weitere Steuererhöhung würde diese Schieflage im Vergleich zu Wein und Bier weiter verschärfen.

Einnahmen aus der Alkoholsteuer für Spirituosen, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer und Alkopopsteuer

Jahr	Alkoholsteuer für Spirituosen ¹⁾²⁾	Biersteuer	Schaumweinsteuer	Zwischenerzeugnissteuer ³⁾	Alkopopsteuer ⁴⁾⁵⁾	Wein
Steuer-satz	<u>13,03 €/l r. A.</u> ± 4,30 €/l FW bei 33 % vol	<u>1,97 €/l r. A.</u> ± 0,09 €/l FW bei 12 Grad Plato	<u>13,60 €/l r. A.</u> ± 1,36 €/l FW ab 6 % vol	<u>102,00 €/153,00 €/l r. A.</u> ± 1,01 €/l FW von 10 bis 15 % vol und 1,36 €/l FW über 15 bis 22 % vol	<u>55,00 €/l r. A.</u> ± 3,05 €/l FW bei 5,5 % vol	<u>0,00 €/l r. A.</u> ± 0,00 €/l FW
1981	2.290,6	659,1	290,9	-	-	0,0
1982	2.188,8	660,6	325,2	-	-	0,0
1990	2.162,3	692,9	494,1	-	-	0,0
2000	2.150,8	843,1	477,5	34,2	-	0,0
2005	2.141,9	777,2	424,3	27,2	9,6	0,0
2010	1.990,3	712,5	421,5	21,5	2,4	0,0
2015	2.069,9	676,4	429,1	14,4	2,2	0,0
2020	2.237,9	566,5	405,0	22,6	10,8	0,0
2021	2.089,0	584,4	340,6	22,4	-5,3	0,0
2022	2.191,3	600,2	352,5	26,3	2,4	0,0
2023	2.159,0	579,6	361,0	24,0	1,4	0,0
2024	1.979,6	558,3	352,0	25,5	1,4	0,0
2025	2.050,5	539,7	364,6	23,0	-0,2	0,0

Fettgedruckte Jahreszahlen kennzeichnen Alkoholsteuererhöhungen für Spirituosen.

In Deutschland wird auf Wein keine Verbrauchsteuer erhoben.

¹⁾ Aufgrund der im Jahr 2020 vorgezogenen Steuereinnahmen für 2021 musste der offizielle Ausweis im Jahr 2021 in Höhe von 2.089 Mio. Euro um rund 100 Mio. Euro (Sonderzahlungen aus 2020) erhöht werden, um den tatsächlichen Marktverhältnissen gerecht zu werden.

²⁾ In den Monatsberichten des BMF für Januar und Februar 2026 ist unter Steuereinnahmen ausgeführt, dass sich im Dezember 2025 ein buchungstechnisch bedingt erhöhtes Aufkommen bei den Alkoholsteuern (gemeint: Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnissteuer) zeigt.

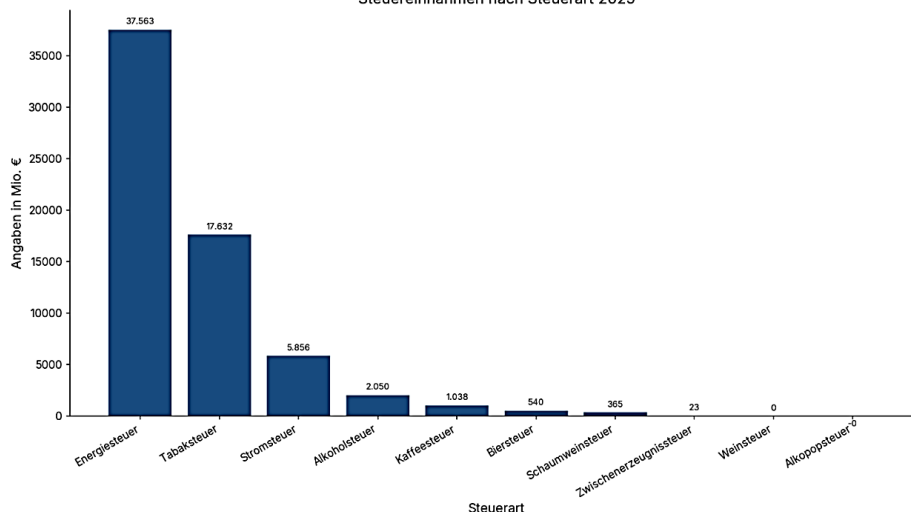
³⁾ Zwischenerzeugnissteuer wurde 1993 eingeführt.

Seit August 1996 beträgt die Zwischenerzeugnissteuer 102,00 €/hl Ware bei Produkten von 10 bis 15 % vol bzw. 153,00 €/hl Ware bei Produkten über 15 bis 22 % vol.

⁴⁾ Zusätzlich zur Alkoholsteuer für Spirituosen – gilt seit 1. Juli 2004 AlkopopStG – Steuerbasis: Spirituosen-Mixgetränke von 1,2 bis weniger als 10 % vol.

⁵⁾ Bei der Alkopopsteuer kam eine Sonderbewegung 2020 von rund 11 Mio. Euro zum Tragen, die 2021 überwiegend revidiert wurde.

Steuereinnahmen nach Steuerart 2025



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Darstellung BSI

Vor diesem Hintergrund wirft die Idee einer Höherbesteuerung einzelner Getränkekategorien auch rechtlich relevante Fragen im Hinblick auf die steuerliche Gleichbehandlung vergleichbarer Produkte auf. Die Erwägung, dass eine Höherbesteuerung von Spirituosen keine Neuordnung des bestehenden Alkoholsteuersystems erfordern würde, verkürzt den rechtlichen Prüfmaßstab und wird den Anforderungen an eine konsistente und sachgerechte steuerliche Differenzierung nicht gerecht.

b) Inkonsistente Steuerpolitik im Gastgewerbe

Auch vor dem Hintergrund der erfolgten steuerlichen **Entlastung von Speisen in der Gastronomie** wäre eine gleichzeitige Höherbesteuerung von Spirituosen (Getränken) im selben Marktsegment systematisch widersprüchlich. Eine einheitlich ausgerichtete Steuerpolitik setzt eine abgestimmte Gesamtbetrachtung des Gastgewerbes voraus, anstatt einzelne Komponenten gegenläufig zu belasten.

3. Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Einwände

Auch in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht hätte die vorgeschlagene Höherbesteuerung von Spirituosen erhebliche nachteilige Folgen:

a) Nachteilige Folgen für KMU und Kleinstbetriebe

In der überwiegend mittelständisch geprägten deutschen Spirituosenbranche existieren neben größeren Herstellern und Importeuren von Spirituosen, die durch eine Steuererhöhung ebenfalls belastet würden, über **10.000 Kleinbrennereien**, die häufig Teil von oder eng mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind und zur Stabilisierung der regionalen Wertschöpfung beitragen, insbesondere in strukturschwachen Regionen.

Die Zahl der aktiven Klein- und Obstbrenner (sog. Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer) ist seit Abschaffung des „Branntweinmonopols“ bereits drastisch zurückgegangen. In Zeiten der Verteuerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen Brennereien vielfach als Stützen für die **landwirtschaftlichen Hauptbetriebe**. Eine zusätzliche steuerliche Belastung würde **Arbeitsplätze gefährden, regionale Wertschöpfungsketten schwächen und traditionelle Produktionsstrukturen** sowie die **lokale Tourismuswirtschaft** unter Druck setzen.

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass Spirituosen in Deutschland kulturell ebenso verankert sind wie Bier und Wein, wobei die Deutsche Handwerkliche Brennkunst von der UNESCO als **immaterielles Kulturerbe** anerkannt wurde.

b) Belastung der Gastronomie und Barkultur

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen hätte voraussichtlich nicht nur Auswirkungen auf den Produktbereich selbst, sondern würde sich entlang der **gesamten Wertschöpfungskette**, insbesondere in der Gastronomie sowie in Bars und Clubs, stark nachteilig bemerkbar machen. Diese Branchen sind in besonderem Maße auf alkoholhaltige Getränke als zentrale Umsatz-

und Ertragskomponente angewiesen, wobei Spirituosen im Ausschankgeschäft eine relevante Rolle spielen.

Zudem erfüllen Gastronomie und Barkultur eine wichtige soziale Funktion als Begegnungs- und Kommunikationsraum. Eine steuerlich bedingte Verteuerung kann hier zu Veränderungen im Ausgehverhalten und potenziellen **Einschränkungen sozialer Teilhabe** führen. Insgesamt sind damit auch nachteilige gesellschaftliche Folgewirkungen zu berücksichtigen. Auch der regionale **Tourismus** wäre weiter rückläufig (z. B. Kirschwasser/Obstbrände aus dem Schwarzwald).

c) Belastung einkommensschwächerer Haushalte

Eine Steuererhöhung würde zudem in erheblichem Umfang Haushalte mit geringerer Einkommens- und Vermögensausstattung regressiv belasten, da diese einen vergleichsweise höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens für diese Produkte aufwenden müssten. Im Ergebnis entstünde hierdurch eine **sozial unausgewogene Steuerwirkung**, die besonders rechtfertigungsbedürftig ist, da sie bestimmte Verbrauchergruppen überproportional belastet, ohne dass hierfür zwingend ein differenzierender sachlicher Grund ersichtlich ist.

d) Förderung illegaler Aktivitäten

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen würde auch den nationalen Steuervollzug erschweren und belasten, da erhöhte nationale Steuersätze erfahrungsgemäß Anreize für **grenzüberschreitende Substitutionskäufe** sowie für **illegale Herstellung und Beschaffung** bzw. die Ausweitung nicht registrierter Marktaktivitäten schaffen. Eine Verlagerung von Konsum- und Marktaktivitäten in schwer kontrollierbare oder illegale Bereiche würde die Effektivität des Steuervollzugs beeinträchtigen und den administrativen Kontrollaufwand erhöhen. Dies stünde zudem in einem Spannungsverhältnis zu staatlichen **ordnungspolitischen Zielsetzungen**, insbesondere der Sicherung eines funktionsfähigen, rechtstreuen und kontrollierbaren Steuer- und Marktumfelds.

4. Gesundheitspolitische Einwände

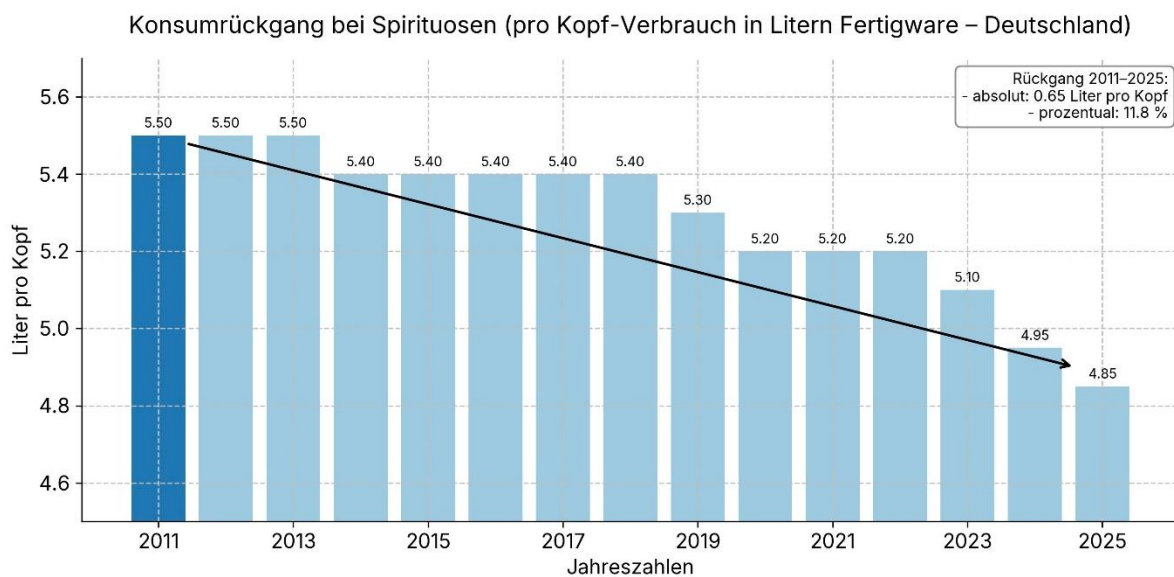
Der vorgeschlagenen Maßnahme liegen neben fiskalpolitischen auch gesundheitspolitisch motivierte Lenkungserwägungen zugrunde, wobei die erhofften Mehreinnahmen aus der Alkoholsteuer zugleich der Finanzierung des Gesundheitssystems dienen sollen. Hierbei sollte der Gesetzgeber jedoch nachweisen können, dass der Vorschlag tatsächlich präventive Wirkung entfalten würde und nicht in erster Linie eine fiskalische Maßnahme darstellt, die einzelnen bereits besteuerten Produktkategorien auferlegt wird.

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen verfehlt jedoch aus Sicht des BSI aus folgenden Gründen ihre gesundheitspolitische Zieldimension:

a) Kein Lenkungsbedarf

Mit Blick auf die Entwicklungen beim Konsumverhalten besteht kein Handlungsbedarf für eine steuerliche Lenkung:

- Der Alkoholkonsum in Deutschland ist seit den frühen 2000er-Jahren um ca. 20 % gesunken. Besonders bei jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre) geht der Konsum seit über 20 Jahren kontinuierlich zurück.
- Der Spirituosenkonsum sank in den letzten 20 Jahren um rund 16 % (und in 45 Jahren um rund 40 %) und in den letzten drei Jahren um 11 %.
- Alkoholbedingte Krankenhauseinweisungen bei Jugendlichen sind auf einem 25-Jahres-Tief und im Fünfjahresvergleich um über 60 % gesunken.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung BSI

b) Fehlende gesundheitliche Lenkungswirkung

Steuern sollen nach Ansicht des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung Konsum beeinflussen, Einstieg erschweren und gesundheitliche Schäden verringern. Sofern eine Lenkungssteuer Wirkung zeigen soll, sollte sie sich auf alle alkoholhaltigen Getränke gleichermaßen beziehen. Um effektive Prävention zu ermöglichen, sollten nicht nur einzelne Kategorien alkoholhaltiger Getränke, die bereits besteuert werden, eine weitere Belastung erfahren, sondern der Gesetzgeber müsste sowohl Konsumrealitäten als auch Aspekte der steuerlichen Ungleichheit bei seinen Überlegungen berücksichtigen.

WHO-Daten⁵ zeigen, dass der **starke episodische Alkoholkonsum** in Deutschland zwischen 2000 und 2020 bereits deutlich zurückgegangen ist. Auch andere Länder der Welt zeigen Rückgänge ohne Erhöhung der Alkoholsteuer.

⁵ Vgl. [WHO \(2026\): Alcohol, heavy episodic drinking \(15+\) past 30 days \(%\), age-standardized](#).

Beispiele:

Italien: Eine aktuelle Studie⁶ zeigt, dass ohne eine Anhebung von Verbrauchssteuern der Pro-Kopf-Konsum von reinem Alkohol in Italien zwischen 2000 und 2022 um ca. 17 % (von 10 l auf 8,3 l bis 2022) zurückgegangen ist. Der Anteil der Erwachsenen, die täglich Alkohol konsumieren, ging von 24,9 % auf 20,1 % zurück. Der Anteil der Risikokonsumenten (nach ISS-Kriterien) sank von 21,3 % (2007) auf 15 % (2023); bei Männern von 30,6 % auf 21,2 %, bei Frauen von 12,1 % auf 9,2 %. Schädlicher Konsum betrifft nur etwa 1,5 % der Bevölkerung und ist leicht rückläufig.

Norwegen: Eine aktuelle Studie⁷ ergab für die Stadt Oslo im Vergleich zur deutschen Statistik für Krankenhauseinlieferungen eine über dreimal so hohe Inzidenz bei unter 20-Jährigen mit Alkoholvergiftungen. Die hohen norwegischen Alkoholsteuern führen somit nicht zu einer niedrigeren Zahl an Alkoholintoxikationen bei jungen Menschen, sondern sogar zu einer höheren Inzidenz. Zwar erlaubt diese Untersuchung keine allgemeingültigen Rückschlüsse auf steuerpolitische Effekte; sie verdeutlicht jedoch, dass Preisniveaus allein kein hinreichender Erklärungsfaktor für riskante Konsummuster sind.

Bewertungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen außerdem **keine robuste Evidenz für eine wirksame Reduktion von Alkoholabhängigkeit** durch Steuererhöhungen auf. Da alkoholabhängige Konsumenten in der Regel weniger preissensibel reagieren, würde eine Alkoholsteuererhöhung vor allem den überwiegenden Anteil der moderat konsumierenden Verbraucherinnen und Verbraucher überproportional belasten, wobei der gesundheitspolitische Nutzen entsprechend begrenzt bliebe.

Diese Entwicklungen deuten darauf hin, dass anstelle von Steuererhöhungen primär gesellschaftliche Veränderungen und andere verhaltensrelevante Faktoren einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung alkoholbezogener Indikatoren geleistet haben.

➔ Die Annahme eines linearen Zusammenhangs, wonach höhere Alkoholpreise zwangsläufig und unmittelbar zu einer Reduktion alkoholbedingter Problemlagen führen, ist nicht bestätigt.

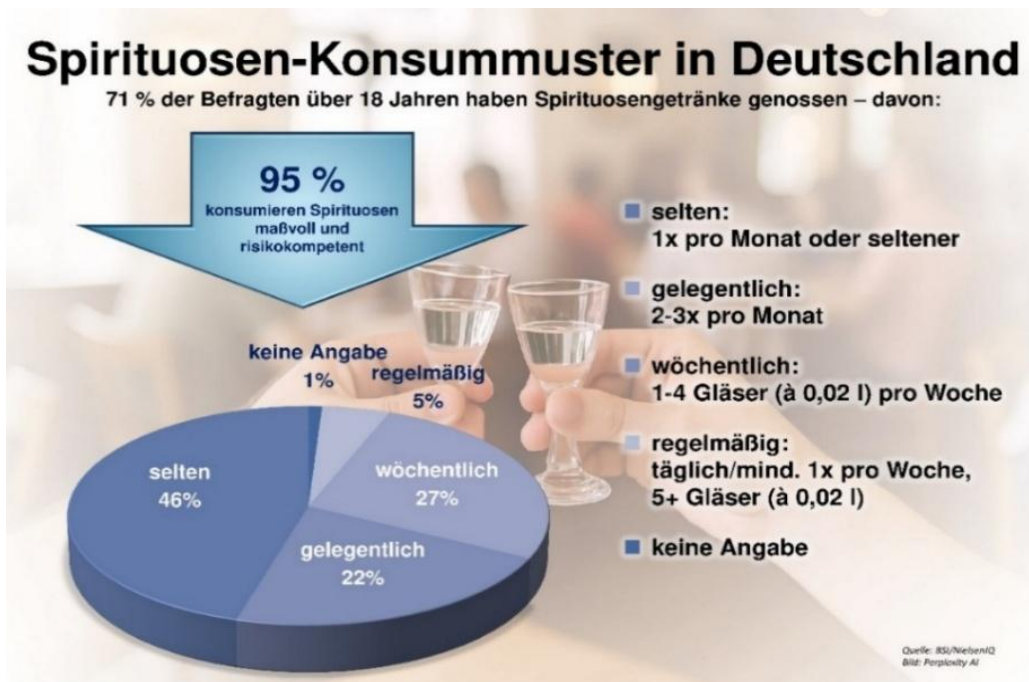
c) Gesundheitspolitische Fehllenkung

Zudem ist zu beachten, dass gesundheitsschädlicher Alkoholkonsum maßgeblich durch **individuelle Konsummuster** bestimmt wird und nicht durch die Wahl einer bestimmten Getränkekategorie. Eine Verteuerung von Spirituosen adressiert daher nicht die relevanten Risikogruppen.

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen **belastet** vielmehr in erster Linie **verantwortungsbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher** unverhältnismäßig, zumal laut einer 2025 durchgeführten Konsummuster-Studie von NielsenIQ **95 %** der erwachsenen Konsumenten Spirituosen **maßvoll und risikokompetent** genießen.

⁶ Vgl. Mattiacci/Sfodera (2026): [The Italian Way: Il consumo moderato e responsabile delle bevande alcoliche](#), Sapienza Università di Roma.

⁷ Vgl. Stenbeck et al. (2025): [Acute recreational drug and ethanol poisoning among adolescents: An observational study from Oslo, Norway 2014–2023](#).



d) Gleicher Alkohol, aber unterschiedliche Konsumrealität

Es existiert außerdem das verbreitete Missverständnis, dass Spirituosen aufgrund ihres höheren Alkoholgehalts von Natur aus gesundheitsschädlicher seien als andere alkoholhaltige Getränke. Tatsache ist jedoch, dass derselbe Alkohol (Ethanol) in allen alkoholhaltigen Getränken in unterschiedlicher Konzentration enthalten ist („Alkohol = Alkohol“), wobei insbesondere **Bier und Wein** mit rund 80 % den überwiegenden Teil des Konsums reinen Alkohols ausmachen und stärker im Alltag verankert sind als Spirituosen.

Spirituosen dagegen werden als „Ausnahmegetränke“ mit einem **Anteil von nur 18 – 20 % am Konsum reinen Alkohols** typischerweise nur anlassbezogen und in kleineren Mengen konsumiert sowie oft jahrelang im Barschrank aufbewahrt.



Pro üblicher Konsumeinheit enthalten Spirituosen zudem vergleichsweise weniger Alkohol. So enthält ein Standardglas Spirituose mit 0,02 l und durchschnittlich 32 % vol Alkoholgehalt weniger Alkohol als ein Standardglas Wein, Sekt oder Bier.

Wie viel Alkohol und wie viele Kalorien enthält Ihr Lieblingsgetränk?



Diese Konsumrealität widerspricht dem Ziel einer Höherbesteuerung von Spirituosen, die als Lenkungssteuer auf die Reduktion des Gesamtkonsums an reinem Alkohol abzielt.

Im Hinblick auf die von der WHO vertretene „**No Safe Level**“-These ist nicht zuletzt zu bedenken, dass sich diese auf **Alkohol insgesamt und somit gleichermaßen auf alle Kategorien alkoholhaltiger Getränke** bezieht, sodass eine Höherbesteuerung von Spirituosen auch vor diesem Hintergrund gesundheitspolitisch nicht konsistent begründbar wäre. Auch WHO und OECD stellen bei der Bewertung gesundheitlicher Risiken auf den **Ethanolgehalt (C₂H₅OH)** ab.

e) Kontraproduktives Ausweichen und Substitution

Bei einer Steuererhöhung auf Spirituosen wäre zudem mit Ausweichreaktionen auf **steuerlich begünstigte, preiswertere alkoholhaltige Getränke** wie Bier oder Wein verbunden. Die bereits oben dargestellten Länderbeispiele zeigen, dass eine Steuererhöhung nicht zu einer Reduktion des Alkoholkonsums als solchem, sondern lediglich zu einer **Verschiebung des Konsumverhaltens** auf weniger besteuerte Kategorien alkoholhaltiger Getränke führt.

Eine höhere Besteuerung von Spirituosen kann ferner zu **intensiveren Konsumformen** (z. B. mehr Alkohol bei einer Trinkgelegenheit) und zu **Substitutionskäufen im Ausland** führen, zumal Deutsche aufgrund der EU-Alkoholsteuer-Strukturrichtlinie pro Jahr bis zu **10 Liter Spirituosen im EU-Ausland** einkaufen dürfen. Dies entspricht mehr als dem doppelten jährlichen Durchschnittskonsum an Spirituosen in Deutschland.

Auch **illegale Aktivitäten bei der Herstellung und dem Bezug von Spirituosen** könnten gesundheitliche Risiken erhöhen, da sie sich staatlicher Kontrolle entziehen. Erfahrungen bei der letzten Erhöhung der damaligen „Branntweinsteuer“ haben außerdem gezeigt, dass die Konsumenten vor einer Verbrauchsteuererhöhung unverderbliche Spirituosen in größerem Umfang **auf Vorrat** einkauften. Auch dies wäre eine kontraproduktive Folgewirkung der einseitigen Verbrauchsteuererhöhung.

f) Komplexität der Wirkungszusammenhänge

Der Vorschlag einer Alkoholsteuererhöhung auf Spirituosen lässt nicht zuletzt unberücksichtigt, dass die **Zusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und nicht übertragbaren Krankheiten komplex und multifaktoriell** geprägt sind. Gesundheitsrisiken lassen sich nicht auf einen einzelnen Einflussfaktor (Alkohol) reduzieren, sondern werden maßgeblich durch das Zusammenspiel verschiedener individueller Faktoren wie Konsumgewohnheiten, Lebensstil, Ernährung, Bewegung, genetische und soziale Faktoren geprägt. Auch vor diesem Hintergrund greift ein Ansatz zu kurz, der primär auf eine steuerliche Belastung einzelner alkoholhaltiger Getränkekategorien abstellt.

g) Stattdessen: Wirksamkeit von Aufklärung und Prävention

Die vorgeschlagene Höherbesteuerung von Spirituosen erweist sich aus den vorgenannten Gründen nicht nur als **fiskalisch unergiebig als auch gesundheitspolitisch verfehlt**. Eine wirksame Reduktion problematischen Alkoholkonsums und eine Entlastung des Gesundheitssystems erfordern vielmehr zielgerichtete Maßnahmen, die direkt an betroffenen Risikogruppen und Konsummustern ansetzen. Hierzu erweisen sich insbesondere **Prävention, Aufklärung und frühzeitige Intervention** als vergleichsweise geeignetere Mittel zur Zielerreichung.

Der BSI unterstützt seit Jahrzehnten durch gezielte Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen sowie durch freiwillige Selbstregulierung seiner Mitgliedsunternehmen das gesundheitspolitische Ziel, übermäßigen und missbräuchlichen Alkoholkonsum zu reduzieren und die hierdurch bedingten Belastungen des Gesundheitssystems wirksam einzudämmen.



Der „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI wurde bereits 2005 auf Basis des „Code of Conduct“ ins Leben gerufen und befasst sich seit dieser Zeit mit dem verantwortungsvollen Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie der Reduktion des missbräuchlichen Alkoholkonsums. Seine Arbeit basiert auf Präventionsmaßnahmen, effektiver Selbstregulierung und umfassender Verbraucherinformation.

Indirekt unterstützen alle Mitgliedsunternehmen des BSI den Arbeitskreis, dessen Präventionsinitiativen inhaltlich und projektbezogen von **unabhängigen, engagierten wissenschaftlichen Experten** (insbesondere Medizinern, Psychologen und Pädagogen) zielgerichtet und effektiv umgesetzt und begleitet werden. Auch die Evaluierungen der Initiativen und deren kontinuierliche Weiterentwicklung sind Bestandteil dieser Arbeit.

Die Initiativen des „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI **führen nachweislich zu Verhaltensänderungen** und haben insbesondere zu dem vom Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BfÖG) seit über 20 Jahren verzeichneten Rückgang des regelmäßigen Alkoholkonsums bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen sowie bei den 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen beigetragen.⁸

⁸ Vgl. [CSR-Bericht „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ 2023/2024](#).